

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d732d5d3-3793-32dc-85f0-d11404f7b49d>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 560 ZPO - Nicht reversible Gesetze

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach [§ 545](#) nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

